

**Der Pfarrgemeinderat ist jenes Kollegium der Pfarre, das zusammen mit dem Pfarrvorsteher für die Seelsorge verantwortlich ist, sie mitträgt und Fragen des pfarrlichen Lebens entscheidet.**

**Wahlberechtigt sind Katholiken,**

1. die am Wahltag in der Pfarre ihren **ordentlichen Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

**Wählbar**

sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die

1. vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. gewillt sind, die Aufgaben und Pflichten im Pfarrgemeinderat und seinen Ausschüssen zu er­fül­len;
3. ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und die Kandi­da­tur schriftlich angenommen haben;
4. sich aktiv am Pfarrleben beteiligen.

Amtliche und entsandte Mitglieder des Pfarrgemeinderates stehen nicht zur Wahl. Die feststehenden Namen können im Pfarramt erfragt werden.

**Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge**

Der Wahlvorstand ruft alle Wahlberechtigten der Pfarre auf, wählbare Personen als Kandidatinnen/Kandidaten für die Pfarrgemeinderatswahl vorzuschlagen. Formulare (Kandidatenfalter) für schriftliche Wahlvorschläge sind im Pfarramt erhältlich.

***Die Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge müssen bis spätestens***

***06. Februar 2022 beim Pfarramt einlangen.***

**Familienwahlrecht**

Über das allgemeine Stimmrecht hinaus hat der Pfarrgemeinderat beschlossen, Eltern das Recht einzuräumen, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder wählen zu können.

Ihr Wahlvorstand

Pfarr-

siegel